

1. Miethöhe / Mietzahlung

- (1) Grundlage für den Mietpreis ist die jeweils gültige Preisliste. Eine Mietanpassung erfolgt in diesem Rahmen. Bei einer Preissteigerung von mehr als 8% pro Jahr steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt der Preisanpassung zu. Das Sonderkündigungsrecht ist durch schriftliche Erklärung auszuüben.
- (2) Die Miete ist von Mietbeginn an für den gewählten Zahlungsintervall (bis längstens zum Ablauf des Kalenderjahres) im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Miete ist jeweils 7 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.
- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat die Vermieter berechtigt, die Werbung umgehend zu entfernen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Vermieter behält sich vor, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Zinsen i.H.v. 1% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugschaden in Rechnung zu stellen.
- (5) Kurzfristige Beeinträchtigung der Werbung berechtigt den Kunden weder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen noch zur Zurückhaltung fälliger Mieten. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen erfolgt eine anteilige Mietkürzung.

2. Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Werbeflächen erfolgt durch den Kunden. Gestaltungen, deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen bzw. für die Vermieter unzumutbar sind, sind nicht gestattet und können auch noch nachträglich abgelehnt werden. Im Zweifelsfall ist im Vorfeld die Genehmigung vom Vermieter einzuholen. Hieraus ergeben sich keine Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Vermieter. Der Mietvertrag bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, seine Werbung entsprechend neu zu gestalten.

3. Ausführung

- (1) Die Bewirtschaftung der Werbeanlage bzw. die Anbringung oder Aufstellung und Ausstattung der Werbeanlage sind durch den Kunden vorzunehmen und gehen zu seinen Lasten. Bei Werbevitrienen erfolgt die Bewirtschaftung durch den Vermieter. Das Werbemittel ist hierbei an die zuständige Außenstelle kostenfrei zu liefern. Die Installation/Bewirtschaftung der Werbevitrienen wird separat in Rechnung gestellt, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Der eigentliche Zweck des Werbeträgers darf nicht verändert werden.
- (3) Behördliche und verkehrsrechtliche Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Die Verwendung von Leuchtfarben und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- (4) Die Werbeanlage muss während der gesamten Mietzeit mit einem graphisch gestalteten Werbemittel bestückt sein.

4. Haftung

- (1) Die Beschädigung der Werbeanlage sowie Schädigungen Dritter durch unsachgemäße Anbringung des Werbemittels durch den Kunden, gehen zu dessen Lasten. Für das Werbemittel ist allein der Kunde verantwortlich.

5. Pflege und Wartung

- (1) Die Pflege und Wartung des Werbemittels obliegt dem Mieter. Unansehnliche, beschädigte sowie abhanden gekommene Werbemittel sind durch den Mieter zu erneuern. Bei Werbevitrienen erfolgt die Erneuerung nach Bereitstellung des Werbemittels durch den Vermieter zu Lasten des Mieters. Der Vermieter übernimmt die Wartung und Reinigung der Werbeanlagen, sowie die Kosten für den Strom bei beleuchteten Werbeanlagen.

6. Untervermietung

- (1) Die Untervermietung der Werbeträger bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

7. Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluß dieses Vertrages; es erstreckt sich auf die vereinbarte Laufzeit je Werbeträger. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Mit Ablauf des Vertrages sind die Werbeträger in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuelle Beschädigungen sind zu beseitigen. Erfolgt eine Beseitigung des Werbemittels nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Vertrages durch den Mieter, so wird dies durch den Vermieter vorgenommen. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Werbevitrienen erfolgt die Beseitigung durch den Vermieter. Das Werbemittel steht längstens 4 Wochen nach Beseitigung in der zuständigen Niederlassung dem Mieter zur Abholung zur Verfügung. Der Anspruch des Vermieters auf generelle Vergütung bleibt bis zur Beseitigung des Werbemittels bestehen.
- (3) Wird das Recht des Vermieters aus dem Vertrag mit dem Grundstückseigner vorzeitig aufgehoben, so ist der Vermieter berechtigt, den mit dem Mieter getroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wird der Werbeträger des Vermieters aus irgendeinem Grund endgültig abgebaut, so endet das Abkommen zum Zeitpunkt des Abbaus. Der Vermieter ist verpflichtet, dies dem Mieter unverzüglich mitzuteilen. Für den Mieter ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter bzw. dem Grundstückseigner. Bereits gezahlte Mieten werden anteilig zurückerstattet.
- (4) Die Vermieter kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.
- (5) Gerichtsstand für beide Seiten ist Konstanz.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Gleichzeitig verpflichten sich die Parteien, unwirksame Bestimmungen durch den Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen, dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.